STELLUNGNAHME der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

21.05.2013

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung am 05.06.2013

zum Gesetzentwurf der Landesregierung über das erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) – Lt.Drs. 16/2432 vom 21.03.2013 (Neudruck) –

in Verbindung mit

dem Antrag der Fraktion der CDU, Drs. 16/1907: Inklusion : Landesregierung muss (Rechts-)Unsicherheit beenden und endlich Gesetzentwurf vorlegen!

sowie

dem Entschließungsantrag der Fraktion der FDP, Drs. 16/1956

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/776

Alle Abg

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit geben unsere Expertise in die Verbändeanhörung zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz einzubringen.

„Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen“ ist der Elternverband, der sich in Nordrhein-Westfalen seit fast 30 Jahren für die Verwirklichung des Rechts auf inklusive Bildung in der Schule gem. Art. 24 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen konsequent einsetzt. Als Inklusionsfachverband beurteilen wir die hier zur Diskussion stehenden rechtlichen Änderungen unter dem Blickwinkel, ob sie sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf und mit einem festgestellten sonderpädagogischem Förderbedarf in den Unterricht der allgemeinen Schulen eingebunden werden.

Die VN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten Kindern mit Behinderungen Zugang zu einem auf allen Ebenen inklusiven Bildungssystem zu ermöglichen. Zwar eröffnet die Konvention ausdrücklich die Möglichkeit, die Anpassung des bestehenden Systems im Hinblick auf die verfügbaren Ressourcen schrittweise vorzunehmen (progressiver Realisierungsvorbehalt). Dies gilt allerdings nur für den Einsatz von finanziellen Mitteln, die für andere, gleichrangige, staatliche Verpflichtungen gebraucht werden.

Alle bereits für das Bildungssystem bereitgestellte oder andere, nicht für Pflichtaufgaben gebundene Mittel müssen so eingesetzt werden, dass das Menschenrecht der Kinder auf Bildung in Teilhabe nicht mehr verletzt wird.[1]

Eine Verpflichtung weiterhin parallel ein Förderschulsystem vorzuhalten, ergibt sich aus der Konvention nicht. Ein solcher (freiwilliger) Beschluss des Landtages darf nicht dazu führen, dass aufgrund der gebundenen Ressourcen die staatliche Verpflichtung, Kindern inklusiven Unterricht zu ermöglichen, nicht erfüllt werden kann. Für das völkerrechtlich nachrangige Parallelsystem müssen deshalb im Haushalt die zusätzlich benötigten Mittel auch zusätzlich bereitgestellt werden. Dies sehen wir – gestützt durch Aussagen von Ministerin Löhrmann – nicht gewährleistet.

Der **Mindestgrößenverordnung** liegt der Gedanke einer pädagogisch noch sinnvollen Schulgröße zugrunde, der in der praktischen Ausführung an die Zügigkeit gekoppelt ist (mind. Gewährleistung der Einzügigkeit). Der Landesrechnungshof hat aktuell kritisiert, dass seit Jahren eine Vielzahl von

[1] Eibe Riedel: Gutachten Zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem

LAG Gemeinsam Leben NRW e.V.
Benninghofer Str. 114, 44269 Dortmund
Tel. 0231 728 10 11 (Geschäftsstelle)
eMail info@gemeinsam-leben-nrw.de

Spendenkonto:
NR 1 090 214 741
bei SPK Vest Recklinghausen
BLZ 426 501 50

Bernd Kochanek
(Landesvorsitzender)
Tel. 0231 46 23 13 (privat)
mobil 0173 971 30 99

Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen offen gehalten werden, die nicht einmal mehr die Bedingungen der zzt. gültigen Ausnahmeregelung (50% der Mindestgröße) erfüllen.

Verantwortliche Schulpolitik kann **wissenschaftliche Forschungsergebnisse** nicht ignorieren, die der Förderschule Lernen mangelnde Wirkung im Hinblick auf Lernerfolge und spätere Integration in die Arbeitswelt bescheinigt[1] , gerade auch im Vergleich mit dem Verbleib und der Förderung in der Regelschule. Eine neue Verordnung muss flexibel die in der BASS festgelegten Klassengrößen anpassbar bleiben und darf nicht als Instrument zur Rettung einer Schulform gegen die Interessen der Schülerinnen und Schüler benutzt werden. Dies liegt auch im Interesse von Kommunen, die die ersparten Mittel in inklusive Schulen umleiten können.

Eltern dürfen von einem Schulgesetz, das Inklusive Bildung und Erziehung in allgemeinen Schulen als Regelfall verankern soll, erwarten, dass in der konkreten Schule vor Ort mit Ihnen über das „WIE“ gesprochen wird und das so erkannt Notwendige pragmatisch umgesetzt wird. Also: Wie kann das Lernpotential des Kindes im Gemeinsamen Unterricht angesprochen und entwickelt werden? Welche Ressourcen benötigt die Schule für einen qualitativ hochwertigen inklusiven Unterricht? Letzteres betrifft – je nach individueller Situation der Kinder unterschiedlich – z.B. die (anteilige) Doppelbesetzung im Klassen- und Fachunterricht, elektronische Hilfsmittel, Heilmittel, individuelle Schulbegleiter, Fahrdienst. Eltern erwarten ein individuelles Gesamtpaket für ihr Kind, damit sie es der inklusiven Schule anvertrauen können. Dieses Gesamtpaket bezahlen Kommunen für das Kind in der Förderschule. Wir erwarten, dass sie dieses Geld umleiten und das Land sich dann an evtl. Mehrkosten beteiligt.

Seit dem Schuljahr 2010/11 ist der Zugang für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu allgemeinen Schulen durch die Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 37 AO-SF einfacher geworden. Eltern haben erlebt, dass die Schulaufsicht ihren Kindern pflichtgemäß eine allgemeine Schule zugewiesen hat, an der sie ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf anmelden durften. Viele Schulen haben dennoch – ohne die tatsächlichen Bedürfnisse des angemeldeten Kindes zu erfragen – versucht, die Eltern zur Förderschule „wegzuberaten“, gestützt auf nicht nachvollziehbare Gutachten mit deutlich hochstilisierten Förderbedarfen, die selbst der Landesrechnungshof kritisiert hat. Wir erneuern deshalb unsere Forderung nach einer unabhängigen Elternberatungsstelle und einem Case-Management, das Schule und Eltern von der Organisation entlastet.

Die VN-Behindertenrechtskonvention garantiert nicht das Recht auf Bildung behinderter Kinder, sondern sie garantiert das **Recht auf Bildung** seiner qualitativ hochwertigen Form einer wohnortnahen inklusiven Regelschule. Bitte beenden sie das unwürdige Spießrutenlaufen für Eltern und Kinder und kommen Sie Ihrer Verpflichtung nach den individuellen Rechtsanspruchs auf inklusive Bildung im Schulgesetz zu verankern!

Unsere Kritik an Details der geplanten Neuregelungen im Schulgesetz entnehmen Sie bitte unserer Stellungnahme vom 02.11.2012 zum Referentenentwurf und der dazugehörigen Zusammenfassung, die den Handlungsbedarf aufzeigt.

gez.

Michael Baumeister
Bernd Kochanek

Vorstand der LAG „Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen“ NRW e.V.

[1] Justin J. W. Powell/Lisa Pfahl (2008)

LAG Gemeinsam Leben NRW e.V.
Benninghofer Str. 114, 44269 Dortmund
Tel. 0231 728 10 11 (Geschäftsstelle)
eMail info@gemeinsam-leben-nrw.de

Spendenkonto:
NR 1 090 214 741
bei SPK Vest Recklinghausen
BLZ 426 501 50

Bernd Kochanek
(Landesvorsitzender)
Tel. 0231 46 23 13 (privat)
mobil 0173 971 30 99